

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1959

Nummer 5

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
2. 2. 59	Verordnung NW PR Nr. 1/59 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf	97	17
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
28. 1. 59	Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen		18

GV. 59,
17
außer
Kraft
GV. 59,
60 L.

97

Verordnung NW PR Nr. 1/59 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf.

Vom 2. Februar 1959.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf hat bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gemäß nachstehendem Tarif zu erfolgen:

Taxe	Fahrleistung	für die Grund- gebühr von 0,80 DM	für je weitere 0,10 DM
I	Anfahrt zum Besteller	bis zu 400 m Wegstrecke	bis zu 200 m Wegstrecke
II	1 u. mehr Per- sonen am Tage	bis zu 300 m Wegstrecke	bis zu 150 m Wegstrecke
III	1 u. mehr Per- sonen bei Nacht	bis zu 250 m Wegstrecke	bis zu 125 m Wegstrecke

§ 2

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.

§ 3

Wartezeiten können mit 0,10 DM für je 2 Minuten berechnet werden. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 4

Für Gepäck im Gewicht von 25 bis 50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, über 50 kg ein Zuschlag von

0,50 DM und für die Mitnahme eines Hundes ein Zuschlag von 0,25 DM berechnet werden. Blindenhunde sind kostenlos zu befördern.

Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet die Taxe I mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fahrpreisanzeiger erst an dem, dem Besteller am nächsten gelegenen Droschkenhalteplatz angeschlagen werden darf.

§ 6

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu erteilen.

§ 7

Der Tarif ist in dem Kraftwagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Sofern der Fahrpreisanzeiger gestört oder nicht vorhanden ist, wird für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken ein Satz von höchstens

0,50 DM je km bei Beförderung von 1-2 Personen,

0,60 DM je km bei Beförderung von 3 und mehr Personen

festgesetzt. Hierbei bleiben bis zu 2 km der Leerfahrt bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 9

Für Fahrten über den Bezirk der Genehmigungsbehörde hinaus gilt die Anordnung der ehemaligen Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, PR Nr. 17/49, über Preise für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen vom 12. März 1949 (VfW MBl. II S. 42).

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 2/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf vom 19. Januar 1954 (GS. NW. S. 859) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 17.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal-Barmen auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Güterverkehrs auf der Strecke von Wuppertal-Elberfeld über Friedenshain, Cronenfeld, Cronenberg, Lenzhaus und Kohlfurterbrücke nach Solingen mit den Abzweigungen von Cronenfeld über Gerstau nach Remscheid-Hasten und von Lenzhaus nach Sudberg.

Soweit sich die für diese Strecke erteilte Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 23. Februar 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Jahrgang 1931 S. 60) auf den Güterverkehr erstreckt, tritt sie außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Im Auftrage: Dr. Beine.

— GV. NW. 1959 S. 18.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)